GDV Gesamtverband der Versicherer

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG-E)

GDV

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Aktuariat und Produkte

E-Mail
mathematik@gdv.de

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt die Bemühungen um eine möglichst barrierefreie und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Für Anbieter privater Versicherungen gebietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) insofern bereits einen sehr weitgehenden Schutz vor Benachteiligungen. Eine unterschiedliche Behandlung ist hier nur zulässig, soweit sie auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht. Diese Ausnahme ist in der privaten Versicherung von essenzieller Bedeutung, weil hier ein Risikoausgleich im Kollektiv nur aufgrund einer am tatsächlichen Risiko orientierten Berechnung der Prämien möglich ist. Wir begrüßen daher, dass der vorliegende Entwurf diesen wesentlichen Punkt im Grundsatz berücksichtigt.

Um Unklarheiten und daraus folgende rechtliche Risiken nach Möglichkeit zu vermeiden, sollten jedoch auf technischer Ebene in den folgenden beiden Punkten Klarstellungen erfolgen:

§ 7a Abs. 3 BGG-E – Reichweite der Ausnahme

Aus den eingangs genannten Gründen ist für die Versicherungswirtschaft das Zusammenspiel aus § 7 Abs. 2 BGG-E (Benachteiligung ist unzulässig) und § 7a Abs. 3 BGG-E (unterschiedliche Behandlung erlaubt, wenn sie risikoadäquat ist) wichtig. Es ist wesentlich, dass bei der Kalkulation einer Versicherung Risikomerkmale adäquat berücksichtigt werden dürfen. Der Gesetzentwurf sieht in § 7 Abs. 2 BGG-E vor, dass eine Benachteiligung beim Zugang zu und der Versorgung mit Dienstleistungen nicht gestattet ist. § 7a Abs. 3 BGG-E erlaubt die unterschiedliche Behandlung hingegen nur beim Zugang zu Dienstleistungen. Klarstellungshalber sollte § 7a Abs. 3 BGG-E um eine Bezugnahme auch auf das Merkmal der „Versorgung mit Dienstleistungen“ ergänzt werden. Anderenfalls könnte das Missverständnis entstehen, dass die Ausnahme nur einen Teil des § 7 Abs. 2 BGG-E (Zugang zu) abdeckt.

§ 7 Abs. 5 BGG-E – Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

Wir begrüßen, dass gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 BGG-E gegenüber privaten Unternehmen keine Schadensersatzansprüche auf Grundlage des BGG bestehen sollen. Ein neben dem AGG stehendes Haftungsregime für private Unternehmen wäre nicht sinnvoll. Die Anordnung der Sätze in der Vorschrift ist jedoch missverständlich. Indem die Möglichkeit einer Entschädigung auch bei Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, erst in Satz 4 eröffnet wird, bleibt unklar, ob sich der in Satz 3 verankerte Ausschluss von Schadensersatzansprüchen gegenüber privaten Unternehmen auch hierauf bezieht. Die Begründung des Entwurfs legt nahe,

dass der Ausschluss vollumfänglich gemeint ist. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte der Ausschluss eindeutig auf alle in dem Absatz genannten Ansprüche bezogen werden – z. B., indem die Sätze 3 und 4 getauscht werden.

Berlin, den 26.11.2025

Ansprechpartner:
Aktuariat und Produkte

E-Mail:
mathematik@gdv.de